

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2018.00231 vom 14. Januar 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-01-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2018.00231

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2018.00231 du 14 janvier 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2018.00231 del 14 gennaio 2019

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1960, wurde von der S WICA Versicherungen AG

(nach folgend: SWICA) mit Verfügung vom 12. Mai 1995 infolge eines am 23. Mai 1992 erlittenen Auffahrunfalls eine UV-Invalidenrente bei einem Invaliditätsgrad von 71 % zugesprochen (Urk.

E. 1.1

Gemäss Art. 54 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sind Verfügungen und Einspracheentscheide voll streckbar, wenn sie nicht mehr durch Einsprache oder Beschwerde angefochten werden können (lit. a), wenn sie zwar noch angefochten werden können, die zu lässige Beschwerde aber keine aufschiebende Wirkung hat (lit. b) oder wenn einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen wird (lit. c).

Nach Art.

E. 3

/5-6, Urk. 7/72).

Im Oktober 2014 leitete die SWICA eine Rentenrevision ein (Urk. 7/178). In deren Rahmen wurde die Versicherte durch die MEDAS Y.____ begutachtet. Erstattet wurde das Gutachten am 22. Dezember 2017 (Urk. 3/7

=

Urk. 7/317). Mit Schreiben vom 12. April 2018 stellte die SWICA die Aufhebung der Invalidenrente per 30. April 2018 in Aussicht (Urk. 7/321). Am 11. Juni 2018 erliess sie eine entsprechende Verfügung. Gleichzeitig entzog sie einer allfälligen Einsprache die aufschiebende Wirkung (Urk. 3/4

=

Urk. 7/327). Gegen diese Verfügung erhob die Versicherte am 12. Juli 2018 Einsprache. Unter anderem beantragte sie, es sei ihrer Einsprache die aufschiebende Wirkung zu gewähren (Urk. 7/328). Mit Zwischenverfügung vom 30. Juli 2018 wies die SWICA den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ab (Urk. 2).

2.

Dagegen erhob die Versicherte

am 14. September 2018 Beschwerde und beantragte, es sei die Zwischenverfügung vom 30. Juni 2018 aufzuheben respektive es sei der Einsprache vom 12. Juli 2018 die aufschiebende Wirkung zu gewähren (Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 19. Oktober 2018 schloss die SWICA auf Abweisung der Beschwerde (Urk.

E. 3.4

Im Rahmen der summarischen Prüfung ergeben sich wohl durchaus Fragen zur Adäquanzprüfung, wie sie in der Verfügung vom 11. Juni 2018 (Urk. 7/327) vor genommen wurde. So bleibt vorweg die Frage unbeantwortet, aus welchem Grund die Adäquanzprüfung nach der Psycho-Rechtsprechung statt nach jener bei Schleudertrauma vorgenommen wurde. Gleichwohl erscheinen die praxisgemässen Kriterien nicht eindeutig in der erforderlichen Anzahl gegeben zu sein. Weiter bleibt zu bedenken, dass nach der aktuellen Rechtsprechung bei gegebener adäquater Kausalität eine separate Prüfung zu erfolgen hat, ob eine spezifische und unfalladäquate HWS-Verletzung ohne organisch nachweisbare Funktionsausfälle invalidisierend wirkt; dies beurteilt sich sinngemäss nach der Rechtsprechung zu den anhaltenden somatoformen Schmerzstörungen (BGE 136 V 279). Hierzu ergibt sich, dass sich aus den ärztlichen Berichten einige Ressourcen ergeben, so unter anderem die soziale Einbettung (Urk. 7/310 S. 21). Schliesslich fällt auf, dass der ursprünglichen Rentenzusprache keine Kausalitätsprüfung zu Grunde lag, jedenfalls ist eine solche nicht aktenkundig. Dies stellt eine nicht rechtskonforme Rechtsanwendung dar, womit eine Wiedererwägung durchaus im Raum steht. Aufgrund der Akten kann demgemäss keine Aussage über den mutmasslichen Ausgang des materiellen Verfahrens gemacht werden, jedenfalls nicht in eindeutiger Weise zu Gunsten der Beschwerdeführerin.

3.5

Was die Beschwerdeführerin weiter gegen den Entzug der aufschiebenden Wirkung vorbringt, vermag zu keinem anderen Ergebnis zu führen. Soweit sie die Aktenführung der SWICA kritisiert, ist zutreffend, dass die Nummerierung der selben Aktenstücke nicht immer einheitlich erfolgte (vgl. Urk. 1 S. 3). Laut SWICA ist dieser Umstand auf die Umstellung von Papier- auf e-Dossiers zurückzuführen (Urk. 6 S. 3). Jedenfalls ist nicht ersichtlich, dass dadurch für die Entscheidung wesentliche Akten unterschlagen worden wären. Zumindest im vorliegenden Verfahren kommt daher der Frage der Aktenführung keine gewichtige Bedeutung zu.

Der Beschwerdeführerin wurde die voraussichtliche Einstellung der Rente per 30. April 2018 mit Schreiben vom 12. April 2018 angezeigt. Entsprechend wurde am 11. Juni 2018 verfügt. Da aus Sicht der Beschwerdegegnerin aus dem MEDAS-Gutachten vom 22. Dezember 2017 auf einen bestehenden Revisionsgrund geschlossen werden konnte und die Renteneinstellung unter Wahrung des rechtlichen Gehörs (vgl. Urk. 7/321) vorzeitig angekündigt wurde, kann darin kein zu kurzfristiger respektive gar unverhältnismässiger Eingriff der SWICA gesehen werden. Soweit die Beschwerdeführerin etwas anderes behauptet (Urk. 1 S.

7), ist ihr nicht zu folgen. Sodann spricht der Umstand, dass sie über selbstbewohntes Wohneigentum verfügt und dieses bei ausbleibender UV-Invalidenrente allenfalls verkaufen muss (Urk. 1 S. 9), nicht gegen den Entzug der aufschiebenden Wirkung, ist doch das Interesse der Verwaltung an der Vermeidung möglicherweise nicht mehr einbringlicher Rückforderungen gegenüber demjenigen der Versicherten, nicht in eine vorübergehende finanzielle Notlage zu geraten, regelmässig höher zu gewichten (vgl. E. 1.4

hiervor). Zudem ist nicht ersichtlich, dass gegebenenfalls eine Erhöhung der Zusatzleistungen ausgeschlossen wäre, so dass jedenfalls nicht von einer Notlage auszugehen ist.

Unerheblich erweist sich auch der Einwand der Beschwerdeführerin, dass sie 58 Jahre alt sei und die UV-Invalidenrente über 22 Jahre bezogen habe (Urk. 1 S.

10). Im Bereich der Invalidenversicherung ist bei der revisions- oder wieder-erwägungsweisen Herabsetzung oder Aufhebung der Invalidenrente bei Personen, die das 55. Altersjahr

vollendet haben oder die eine Rentenbezugsdauer von mindestens 15 Jahren aufweisen, - von Ausnahmen abgesehen - eine Selbsteingliederung nicht mehr zumutbar, weshalb in der Regel zuerst Eingliederungsmassnahmen zu prüfen beziehungsweise durchzuführen sind (vgl. dazu etwa BundesgerichtsUrteile 9C_491/2017 vom 26. September 2017 E. 4.3, 9C_231/2015 vom 7. September 2015 E. 2). Diese Rechtsprechung ist indessen im Bereich der Unfallversicherung nicht einschlägig, weshalb die Beschwerdeführerin daraus nichts zu ihren Gunsten abzuleiten vermag. 3. 6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im Rahmen der vorliegend vorzunehmenden summarischen Prüfung nicht mit grosser Wahrscheinlichkeit davon auszugehen werden kann, dass die Beschwerdeführerin im Hauptprozess obsiegen werde (vgl. dazu E. 1.4 hiervor). Bei eher beengten finanziellen Verhältnissen (Urk. 3/11) ist das Interesse der Beschwerdegegnerin, nicht weiter Leistungen ausrichten zu müssen, welche allenfalls nicht mehr einbringlich sind, höher zu gewichten als jene der Beschwerdeführerin, vorübergehend in eine finanzielle Notlage zu geraten. Auch wenn ein allfälliger Verkauf der selbstbewohnten Eigentumswohnung der Beschwerdeführerin zum Thema werden könnte (Urk. 1 S. 9 unten), rechtfertigt die eindeutige Rechtsprechung keine abweichende Feststellung. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde

wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Thomas Wyss - SWICA Versicherungen AG unter Beilage einer Kopie von Urk.

E. 6

S. 2). Dazu reichte die Versicherte mit Eingabe vom 31. Oktober 2018 eine Stellungnahme ein (Urk. 9, vgl. auch Urk. 8), was der SWICA zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 10). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 11

- Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 1

5. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
Gräub
Sonderregger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.